

Wahlordnung

zur Wahl des Jugendstadtrates der Großen Kreisstadt Oschatz

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am 12.09.2017 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 - Zusammensetzung und Wahlgrundsätze

1. Der Jugendstadtrat besteht aus dem Vorsitzenden, 6 Stadträten und 5 Jugendstadträten. Die Jugendstadträte werden von den Jugendlichen der Stadt Oschatz in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt und durch den Stadtrat als sachkundige Einwohner entsprechend § 44 SächsGemO berufen.
2. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechtes. Berechtigt zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind Jugendgruppen, Jugendverbände, Schulen der Stadt Oschatz und Einzelbewerber.

§ 2 - Wählbarkeit und Wahlrecht

Wählbar und Wahlberechtigt sind Bürger der Stadt Oschatz, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, seit mindestens 3 Monaten in Oschatz wohnen und ihr Wahlrecht nicht i. S. d. §13 Bundeswahlgesetz verloren haben.

§ 3 - Wahlperiode, Wahlzeitraum

1. Die Wahlperiode der Jugendstadträte beträgt 2 Jahre.
2. Der Stadtrat legt den Wahltag fest. Der Wahltag muss ein Sonntag sein.
3. Der Wahlzeitraum beginnt am 13. Tag vor dem Wahltag 8.00 Uhr und endet am Wahltag 18.00 Uhr.
4. Der Stadtrat kann vorgezogene Neuwahlen beschließen.

§ 4 – Wahlvorstand

1. Der Wahlvorstand führt die Wahl des Jugendstadtrates durch. Er besteht aus einem Wahlvorsteher, einem stellvertretenden Wahlvorsteher und mindestens drei Beisitzern.
2. Der Oberbürgermeister bestellt den Wahlvorsteher, seinen Stellvertreter und mögliche weitere Beisitzer spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin.
3. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.
4. Der Wahlvorstand entscheidet gemeinschaftlich, im Fall der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.

§ 5 - Wahlbekanntmachung

Der Wahlvorstand macht die Wahl spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag öffentlich bekannt. Die Wahlbekanntmachung enthält mindestens:

- die Bezeichnung der Wahl,
- die Zusammensetzung des Wahlvorstandes,
- die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und die Information, durch wen Wahlvorschläge eingereicht werden können,
- die Frist und den Ort für die Einreichung von Wahlvorschlägen sowie den Inhalt der Wahlvorschläge,
- Ort und Zeitpunkt der Sitzung, in welcher der Wahlvorstand über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet,
- Ort und Zeitraum der Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis,
- Beginn und Ende des Wahlzeitraumes mit den Zeiten der Stimmabgabe und die Orte und Öffnungszeiten der Onlinewahllokale
- Ort und Zeitpunkt der Sitzung, in welcher der Wahlvorstand das Wahlergebnis ermittelt.

§ 6 - Wählerverzeichnis

1. Der Wahlvorstand stellt spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag aus den Wahlberechtigten ein Wählerverzeichnis zusammen.
2. Den Wahlberechtigten ist Einsicht zu den eigenen Angaben im Wählerverzeichnis zu gewähren.
3. Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand.

§ 7 - Wahlbenachrichtigung

1. Die Wahlberechtigten sind spätestens 14 Tage vor dem Wahltag über ihr Wahlrecht zu unterrichten. Dazu werden Wahlbenachrichtigungen an die Wahlberechtigten verschickt. Die Benachrichtigung muss mindestens enthalten:
 - Bezeichnung der Wahl,
 - Angaben darüber, wer wahlberechtigt ist,
 - Beginn und Ende des Wahlzeitraumes,
 - den Pfad zur Internetseite für die Online-Wahl,
 - die Zugangskennung für den Zugang zur Online-Wahl,
 - die Wählernummer unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
2. Die Wahlbenachrichtigung kann durch öffentliche Bekanntmachung, auch im Rahmen der Wahlbekanntmachung und ergänzend in den Oschatzer Schulen und Jugendfreizeiteinrichtungen erfolgen.

§ 8 - Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge können schriftlich bis zum 24. Tag vor dem Wahltag 12 Uhr beim Wahlvorstand eingereicht werden. Sie müssen mindestens enthalten: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Tätigkeit des Wahlbewerbers, die Bezeichnung der einreichenden Jugendgruppe bzw. den Vermerk „Einzelbewerber“.
2. Nach Ablauf der Einreichungsfrist entscheidet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge und die Reihenfolge auf dem Stimmzettel. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

§ 9 – Online-Wahl

1. Die Wahl wird als Online-Wahl durchgeführt. Den allgemeinen Wahlgrundsätzen ist dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten Rechnung zu tragen.
2. Der Pfad zu der Internetseite, auf welcher die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können, wird mit der Wahlbenachrichtigung verschickt. Weiterhin wird für jede Person im Wählerverzeichnis eine eindeutige Zugangskennung generiert, welche ebenfalls mit der Wahlbenachrichtigung versandt wird. Um sich für die Online-Wahl auf der Internetseite einzuloggen, benötigt der Wähler eine persönliche Zugangskennung. Der Login mit der Zugangskennung ist technisch nur einmal möglich, um eine mehrfache Stimmabgabe zu verhindern.
3. Die Wähler können bei der Online-Wahl jeweils eine Stimme abgeben. Die Abgabe eines ungültigen Stimmzettels ist möglich.
4. Die Angaben auf dem Online-Stimmzettel umfassen den Familiennamen, den/die Vornamen, das Alter, den Beruf/Stand des Bewerbers und ggf. Hobbys. Die Reihenfolge wird gemäß § 8 Abs. 2 bestimmt.
5. Während des Wahlzeitraumes besteht die Möglichkeit, in Wahllokalen während der gemäß § 5 öffentlich bekannt gemachten Öffnungszeiten im Oschatzer Stadtgebiet online zu wählen. In den Online-Wahllokalen wird mindestens ein PC-Arbeitsplatz mit Internetzugang zur Verfügung stehen, über den die Wähler sich mit ihren Zugangsdaten wie in § 11 Abs. 2 beschrieben einloggen und wählen können.
6. Der für die Online-Wahl zur Verfügung gestellte PC- Arbeitsplatz wird während der Öffnungszeiten eine Wahl gemäß den allgemeinen Wahlgrundsätzen gewährleisten. Es steht ein Ansprechpartner in jedem Online-Wahllokal während der Öffnungszeiten für die Wähler zur Verfügung.

§ 10 – Wahlhandlung / Online-Wahllokale

1. Die Wahlhandlung kann innerhalb des Wahlzeitraumes individuell vorgenommen werden.
2. Während des Wahlzeitraumes besteht die Möglichkeit in den jeweiligen Schulen, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit und im Bürgerbüro online zu wählen.

§ 11 - Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Die Stimmabgabe endet am Wahltag um 18:00 Uhr.
2. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt in öffentlicher Sitzung des Wahlvorstandes an dem auf den Wahltag folgenden Tag.
3. Der Wahlvorstand stellt als Wahlergebnis fest:
 - die Zahl der Wahlberechtigten,
 - die Zahl der Wähler,
 - die Zahl der ungültigen Stimmen,
 - die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
 - die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Gewählt sind die 5 Bewerber mit den meisten Stimmen, mindestens jedoch einer Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung auf dem Online-Stimmzettel.
5. Alle nicht gewählten Bewerber, auf die Stimmen entfielen, sind Nachrücker in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Reihenfolge auf dem Online-Stimmzettel den Ausschlag.
6. Das festgestellte Wahlergebnis wird durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes mündlich bekanntgegeben und öffentlich bekanntgemacht.
7. Die gewählten Bewerber und die Ersatzpersonen werden durch den Wahlvorstand unverzüglich schriftlich benachrichtigt. Sie werden dabei informiert, dass eine etwaige Ablehnung der Wahl innerhalb einer Woche gegenüber dem Wahlvorstand zu erklären ist. Die Ablehnung der Wahl setzt einen wichtigen Grund voraus.
8. Über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 12 - Sicherung und Vernichtung von Wahlunterlagen

1. Die Wahlunterlagen (Wahlvorschläge, Niederschriften usw.) sind aufzubewahren bis die nächste Wahl der Jugendstadträte öffentlich bekannt gemacht wurde.
2. Nach Beendigung der Wahl werden die Daten ausgewertet und elektronisch archiviert. Das Programm lässt keine Zuordnung zu, welche Person welchen Bewerber gewählt hat.
3. Niederschriften werden 30 Jahre aufbewahrt, elektronische Daten bis zur nächsten Wahl. Danach werden sie vernichtet.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 13.01.2016 außer Kraft.

Oschatz, den 18. September 2017

Gez. Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister